

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 12. Februar

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Wahl der Kirchenvertreter (S. 5). — Rückführung der im Kriege abgelieferten Kirchenglocken (S. 5). — Bauvorhaben (S. 6). — Papierbeschaffung (S. 7). — Papierbedarf (S. 7). — Kirchliche Rundfunkarbeit (S. 8). — Beschäftigung von Schwerbeschädigten (S. 8). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel (S. 8). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 8). — Ausschreibung zweier Kirchenmusikerstellen (S. 8). — Kirchenbücher (S. 9). — Fernsprechananschluß des Landeskirchenamts (S. 9). — Fotokopierung von Kirchenbüchern (S. 9).

## III. Personalien (S. 9).

## BEKANTMACHUNGEN

## Wahl der Kirchenvertreter.

Kiel, den 17. Januar 1947.

Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35) war der zur Beibehaltung der Kirchenvertretung als zweites Organ der Kirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) erforderliche Beschluß von der bisherigen Kirchenvertretung spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag zu fassen. Diese Frist ist am 12. Januar 1947 abgelaufen. Dem Landeskirchenamt ist von den Synodalaussschüssen alsbald anzuzeigen, in welchen Gemeinden der Propstei ein Beschluß über die Beibehaltung der Kirchenvertretung bis zum 12. Januar 1947 gefaßt worden ist. In den übrigen Gemeinden entfällt mit der Bildung des neuen Kirchenvorstandes die bisherige Kirchenvertretung.

Wenn die Beibehaltung der Kirchenvertretung rechtzeitig beschlossen ist, ist für die dann zu wählende Zahl der Kirchenvertreter und für die Zahl der Kirchenältesten die Bestimmung des § 14 der Verfassung in der Fassung der Verordnung vom 10. August 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 99) maßgebend. Die Kirchenältesten werden gemäß § 19 Absatz 2 der Verfassung von der Kirchenvertretung gewählt. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Kirchenvertretung nicht gehalten, die Kirchenältesten aus der Mitte der Kirchenvertreter zu wählen. Die Kirchenvertretung kann auch andere Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 erfüllen, zu Kirchenältesten wählen. Ein Antrag, die Wahl der Kirchenältesten auf den Kreis der Kirchenvertreter zu beschränken, wurde von der Verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung abgelehnt. Wenn ein Kirchenvertreter durch seine Wahl oder Berufung zum Kirchenältesten ausscheidet, so finden die Bestimmungen des § 26 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 Anwendung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Zürke.

S.-Nr. 807 (Dez. I).

## Rückführung der im Kriege abgelieferten Kirchenglocken.

Kiel, den 1. Februar 1947.

Nach Mitteilung des Herrn Landeskonservators wird der Abtransport der in Hamburg lagernden Glocken zurzeit vorbereitet. Die aus Schleswig-Holstein stammenden Glocken brauchen nicht in Eisenbahn-Sammeltransporten zusammengefaßt zu werden, sondern sollen kreisweise auf Lastkraftwagen unmittelbar von Hamburg abgeholt werden. Der Zeitpunkt, wann dies geschehen kann, wird rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Kreisbeauftragten für die Rückführung der Glocken sind schon jetzt zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Kirchengemeinden und dem zuständigen Straßenverkehrsamt die Frage der Lastkraftwagengestellung zu prüfen und das Erforderliche für die Rückführung vorzubereiten.

Ein Verzeichnis der bisher aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in Hamburg aufgefundenen Glocken ist nachstehend abgedruckt.

Ferner wurden folgende 4 versprungenen Glocken aufgefunden:

Kreis Hufum: Mildstedt	16. Jhrt.	650 kg	Rl. C.
Kreis Plön: Propsteierhagen	1750	981 kg	Rl. B.
Kreis Schleswig: Johanniskloster	15. Jhrt.	87 kg	Rl. C.
Kreis Stormarn: Bad Oldesloe	1489	170 kg	Rl. C.

Ob die Schäden beim Transport oder durch Luftangriffe erfolgt sind, ist nicht mehr feststellbar. Es ist fraglich, ob diese Glocken im ganzen oder nur in Trümmerstücken transportiert werden können. Da sie jedoch wegen ihres Denkmalswertes nicht als Schrott für Neugüsse Verwendung finden dürfen, hat der Herr Landeskonservator vorgeschlagen, sie dem Landesmuseum zur Aufbewahrung zuzuführen, falls die Kirchengemeinden sie nicht selber aufbewahren wollen. Bis zum 5. März 1947 ist hierüber dem Landeskirchenamt zu berichten.

Etwa 50 Glocken konnten bisher nicht aufgefunden werden. Es ist aber zu erwarten, das wenigstens ein Teil noch gefunden wird.

Die in Frage kommenden Kirchenvorstände haben beschleunigt festzustellen, ob die Joche, Armaturen, Klöppel und deren Aufhängevorrichtung noch vollständig vorhanden sind, damit die Glocken sofort nach ihrer Rückführung aufgehängt werden

können. Erforderlichenfalls muß der Ersatz vorbereitet werden. Über das Ergebnis der Feststellung ist dem Landeskirchenamt ebenfalls bis zum 5. März 1947 zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Büchse.

J.-Nr. 1509 (Dez. IV)

Verzeichnis der in Hamburg aufgefundenen Glocken.  
— nach Kreisen geordnet —

Edernförde: 4/1			
Dänishagen	Glocke von 1675,	Gewicht 1000 kg	Rl. C
Edernförde	Glocke von 1647,	Gewicht 390 kg	Rl. C
Edernförde	Glocke von 1672,	Gewicht 190 kg	Rl. C
Eiderstedt: 4/2			
Lönning	Glocke von 1719,	Gewicht 1740 kg	Rl. C
Katharinenheerd	Glocke von 1681,	Gewicht 515 kg	Rl. C
Garbing	Glocke von 1585,	Gewicht 645 kg	Rl. C
Tating	Glocke von 1681,	Gewicht 920 kg	Rl. B
Flensburg-Land: 4/3			
Husby	Glocke von 1610,	Gewicht 540 kg	Rl. B
Neufkirchen	Glocke von 1620,	Gewicht 550 kg	Rl. B
Munkbrarup	Glocke von 1830,	Gewicht 540 kg	Rl. B
Quern	Glocke von 1837,	Gewicht 630 kg	Rl. B
Flensburg-Stadt: 4/3			
Flensburg			
St. Marien	Glocke von 1631,	Gewicht 146 kg	Rl. C
St. Marien	Glocke von 1682,	Gewicht 650 kg	Rl. B
Husum: 4/5			
Husum	Glocke von 1729,	Gewicht 1650 kg	Rl. C
Norder-Dithmarschen: 4/6			
Heide	Glocke von 1764,	Gewicht 114 kg	Rl. B
Büsum	Glocke von 1740,	Gewicht 785 kg	Rl. B
Wesselburen	Glocke von 1738,	Gewicht 101 kg	Rl. B
Neuenkirchen	Glocke von 1705,	Gewicht 310 kg	Rl. B
Tellingstedt	Glocke von 1604,	Gewicht ? kg	Rl. C
Tellingstedt	Glocke von 1472,	Gewicht ? kg	Rl. C
Weddingstedt	Glocke von 1606,	Gewicht 261 kg	Rl. C
Delve	Glocke 15. Jhrt.,	Gewicht ca. 67 kg	Rl. C
		(Krone abgebrochen)	
Delve	Glocke 15. Jhrt.,	Gewicht 108 kg	Rl. C
Neuenkirchen	Glocke von 1730,	Gewicht 2000 kg	Rl. C
Rendsburg: 4/7			
Sevenstedt	Glocke von 1631,	Gew. ca. 350 kg	Rl. B
Sevenstedt	Glocke von 1743,	Gew. ca. 21 kg	Rl. B
Rendsburg			
Christ.-R.	Glocke von 1713,	Gew. ca. 630 kg	Rl. C
St. Marien	Glocke von 1753,	Gewicht 2750 kg	Rl. B
St. Marien	Glocke 14. Jhrt.,	Gewicht 1000 kg	Rl. C
Schleswig-Land: 4/8			
Schleswig			
St. Johann.	Glocke 16. Jhrt.,	Gew. ca. 85 kg	Rl. C
		(1 Bügel ab)	
Dom	Glocke von 1390,	Gewicht 658 kg	Rl. C
Dom	Glocke von 1600,	Gewicht ? kg	Rl. C
Friedrichsberg	Glocke von 1662,	Gewicht 510 kg	Rl. C
Michaelis	Glocke von 1649,	Gew. ca. 62 kg	Rl. C
Taarkstedt	Glocke 16. Jhrt.,	Gew. ca. 230 kg	Rl. C
Norderbrarup	Glocke von 1681,	Gewicht 732 kg	Rl. C
Süder-Dithmarschen: 4/9			
Meldorf	Glocke 15. Jhrt.,	Gew. ca. 119 kg	Rl. C
		(1 Bügel ab)	

Riel

Riel, St. Nicolai	Glocke von 1722,	Gewicht 2200 kg	Rl. B
Riel, St. Nicolai	Glocke von 1928,	Gewicht 1541 kg	Rl. C
Riel, St. Nicolai	Glocke von 1928,	Gewicht 5814 kg	Rl. C
Riel, St. Nicolai	Glocke von 1622,	Gewicht 160 kg	Rl. C

Lauenburg: 4/15

Brunstorf	Glocke von 1817,	Gewicht 540 kg	Rl. B
Geesthacht	Glocke von 1485,	Gewicht 37 kg	Rl. C
Gülzow	Glocke von 1620,	Gewicht 700 kg	Rl. B
Lauenburg/Elbe	Glocke von 1711,	Gewicht 1500 kg	Rl. C
Mölln	Glocke von 1513,	Gewicht 350 kg	Rl. B
Mölln	Glocke von 1514,	Gewicht 690 kg	Rl. C

Ratzeburg			
St. Georgsberg	Glocke von 1681,	Gewicht ? kg	Rl. C
St. Petri	Glocke von 1578,	Gewicht 400 kg	Rl. C
Sahms	Glocke von 1622,	Gewicht 455 kg	Rl. C
Schmielau	Glocke von ?,	Gewicht 37 kg	Rl. B
Schwarzenbeck	Glocke von 1645,	Gewicht 250 kg	Rl. B
Lauenburg			
Umtzsturm	Glocke von 1438,	Gewicht 400 kg	Rl. C
Seedorf	Glocke 19. Jhrt.,	Gewicht 75 kg	Rl. B

Odenburg: 4/17

Altenkrempe	Glocke von 1930,	Gewicht 641 kg	Rl. B
Lenfahn	Glocke von 1670,	Gewicht 490 kg	Rl. B
Grömitz	Glocke von 1666,	Gewicht 850 kg	Rl. B
Grömitz	Glocke 17. Jhrt.,	Gewicht 200 kg	Rl. C
Grube	Glocke von 1722,	Gewicht 58 kg	Rl. B
Hohenstein	Glocke von 1674,	Gewicht 7 kg	Rl. B

Pföln

Brügge	Glocke von 1730,	Gewicht 3000 kg	Rl. B
Kirchbarthau	Glocke von 1592,	Gewicht — kg	Rl. B
Preeß	Glocke von 1734,	Gewicht 56 kg	Rl. B
Preeß	Glocke von 1641,	Gewicht 168 kg	Rl. C

Steinburg

Glückstadt	Glocke von 1618,	Gewicht 410 kg	Rl. B
Neuendorf	Glocke von 1765,	Gewicht 103 kg	Rl. B
Münsterdorf	Glocke von 1816,	Gewicht 585 kg	Rl. B
Brodorf	modern,	Gewicht 25 kg	Rl. B
Wilster	Ende 15. Jhrt.,	Gewicht 285 kg	Rl. B

Bauvorhaben.

Riel, den 3. Februar 1947.

I. Infolge Übertragung der Verantwortung hinsichtlich der Baufreigabe und Bauüberwachung auf die Landesbaukontrollämter sind folgende Vereinfachungen des Verfahrensweges verfügt worden:

1. Die bisherigen Antragsvordrucke (MG/BC/A, MG/BC/B, MG/BC/G) sind durch einen Einheitsvordruck mit der Bezeichnung MG/BC/ABG ersetzt worden.
2. Die Zahl der vorgeschriebenen Ausfertigungen der an das zuständige Kreis- oder Stadtbauamt einzureichenden Antragsvordrucke ist von 4 auf 1 herabgesetzt worden.
3. Als Anlagen zum Baufreigabe-Antrag MG/BC/ABG sind in einfacher Ausfertigung erforderlich:

- a) Bauzeichnungen mit Lageplan,
- b) Massenberechnung,
- c) Kostenberechnung.

Bei Anträgen für Instandsetzungsarbeiten fällt Anlage a) weg. Anlagen, die nur zur hauptpolizeilichen Prüfung dienen, z. B. statistische Berechnungen usw., sind nicht beizufügen. Für die Anlagen a—c kann die Zweitausfertigung der Baupolizei genommen werden, da sie an das Kreis- oder Stadtbauamt zurückgehen.

4. Eingegangene Anträge leitet das Kreis- oder Stadtbauamt nach baupolizeilicher und bauwirtschaftlicher Vorprüfung an das Landesbaukontrollamt (LBR.) in Kiel, Webdigenring 73—83 (Clac), weiter. Das LBR. entscheidet darüber, ob der Antrag zur Förderung vorgeschlagen werden kann oder ob die Förderung nicht erwünscht ist. Im ersteren Falle wird das Bauvorhaben in das vorläufige Programm des LBR. aufgenommen und vom LBR. der zuständigen Fachabteilung (für kirchliche Bauvorhaben: Ministerium für Aufbau und Arbeit — Landeshochbauverwaltung — in Schleswig, Regierungsgebäude) mit der Bitte um Förderung und Aufnahme in die Bauvolumenanforderung zugeleitet. Hält das LBR. dagegen die Förderung für nicht erwünscht, holt es hierzu in jedem Falle die Zustimmung der zuständigen Fachabteilung ein. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem LBR. und der zuständigen Fachabteilung obliegt die Entscheidung einem besonderen Ausschuss.

5. Die geförderten Anträge werden beim LBR. mit den freizugebenden Baustoffen in das nach Fachabteilungen geordnete endgültige Programm eingetragen. In Hand des endgültigen Programms erfolgt die Nachprüfung, ob die von den Fachabteilungen erteilten Förderungen im Rahmen der Zuteilungen liegen. Die geförderte Antragsausfertigung wird alsdann vom LBR. an das Kreis- oder Stadtbauamt zurückgegeben, worauf dieses die Baufreigabe-Urkunde und den Baustoff-Freigabeschein ausstellt.

II. Der Baufreigabe-Antrag MG/BC/ABG ist, bevor er nach Abschnitt I an das zuständige Kreis- oder Stadtbauamt eingereicht wird, in doppelter Ausfertigung zur Prüfung auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt vorzulegen. Antragsvordrucke können beim Kreis- bzw. Stadtbauamt oder unmittelbar beim Konsistorialbaumeister Architekt Schnittger in Kiel, Düppelstr. 28 (Tel. 24 295), angefordert werden. Eine Ausfertigung des Baufreigabe-Antrags verbleibt nach erfolgter Prüfung zur Kontrolle bei den Akten des Konsistorialbaumeisters; die andere Ausfertigung geht dem Kirchenvorstand zur Einreichung an das Kreis- oder Stadtbauamt wieder zu. Die Ausfüllung des Antragsvordrucks kann durch einen Architekten oder den Konsistorialbaumeister erfolgen. Bei kleineren Instandsetzungsarbeiten, deren Durchführung dringend ist, besteht auf Grund einer Vereinbarung mit der Landeshochbauverwaltung die Möglichkeit, die Baufreigabe-Anträge zur Beschleunigung des Genehmigungs- und Baustoffzuteilungsverfahrens durch den Konsistorialbaumeister gesammelt unmittelbar der Landeshochbauverwaltung vorzulegen.

III. Die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 24. September 1946 — S.-Nr. 11 924 (Dez. I) — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 44 f.) betreffend Bauvorhaben ist entsprechend abzuändern.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 1254 (Dez. IV)

Papierbeschaffung.

Landesregierung Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft

Landeswirtschaftsamt

2300/47

Kiel, den 10. Januar 1947.

Betrifft: Papierbewirtschaftung.

Die papiererzeugenden Betriebe der britischen Zone, im besonderen jedoch die schleswig-holsteinischen Fabriken, haben

ihre Erzeugung in den Monaten Dezember und Januar wesentlich herabsetzen müssen. Die Gründe für das Absinken der Produktion liegen fast ausschließlich in der völlig unzureichenden Kohlenversorgung.

Die schleswig-holsteinischen Papierfabriken waren deshalb gezwungen, im Monat Dezember Maschinen stillzulegen. Da auch mit Beginn des Monats Januar noch keine Besserung der Kohlenlage eingetreten ist, kann vorerst keine Entspannung der Erzeugung erwartet werden.

Von Seiten des Landeswirtschaftsamtes sind jedoch alle Maßnahmen ergriffen, um noch im Monat Januar Kohlen für die Papiererzeugung heranzuführen; doch kann infolge der herrschenden Witterung noch nicht gesagt werden, ob diese Bemühungen Erfolg haben.

Als Folge dieser geringen und zum Teil ganz ausgefallenen Produktion müssen die Papierfabriken den größten Teil der hereingekommenen Schecks wieder zurückgeben. Da die Verhältnisse, wie sie im Land Schleswig-Holstein vorliegen, auch in demselben Maße auf die übrigen Länder der britischen Zone zutreffen, besteht für die Papiergroßhandlungen und Verarbeitungsbetriebe kaum eine Möglichkeit, bei anderen als den bisher in Anspruch genommenen Fabriken Schecks unterzubringen.

Es ist der Zweck dieses Berichtes, allen Papierverbrauchern von den vorstehend geschilderten Verhältnissen Kenntnis zu geben, um zu verhindern, daß von Verbraucherreisen unnötige Schritte gegen die mit der Beschaffung von Papier beauftragten Behörden und Handelsfirmen unternommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auf Grund der geltenden Verfügung betr. Papierbewirtschaftung keine Möglichkeit besteht, uneingelöste Papierschecks, welche mit dem 10. Januar bzw. 10. Februar verfallen, gegen Schecks der neuen Ausgabe Produktionsmonat Februar bzw. März umzutauschen. Von solchen Anträgen ist deshalb Abstand zu nehmen.

Im Auftrage:

gez. Jochens.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen Schleswig-Holstein — Wirtschaftsämter.

Nachrichtlich an: lt. Verteiler.

Kiel, den 23. Januar 1947.

Vorstehendes Rundschreiben der Landesregierung — Ministerium für Wirtschaft (Landeswirtschaftsamt) — vom 10. Januar 1947 bringen wir zur Kenntnis.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Bührke.

S.-Nr. 1083 (Dez. I)

Papierbedarf.

Kiel, den 25. Januar 1947.

Durch Rundverfügung vom 22. Oktober 1946 — Nr. 14507 (I) — wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Papierbedarf für den gesamten kirchlichen Bereich unmittelbar vom Landeskirchenamt bei der Militärregierung anzufordern und deshalb von Anträgen der Kirchengemeinden an die Landesverwaltung abzusehen ist. Diese Weisung wird hiermit in Erinnerung gebracht, weil noch immer von Kirchengemeinden Anträge an das Ministerium für Volksbildung gerichtet werden.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir, einstweilen auch von Sonderanträgen an das Landeskirchenamt abzusehen, weil die

Zuteilungen, im Monat so gering sind, daß sie nur schlüßelmäßig auf die Propsteien verteilt werden können, und überdies wegen der großen Papierknappheit nur ein Teil der zugeordneten Papierchecks beliefert werden kann, in der letzten Zeit wegen des hinzukommenden Kohlenmangels eine Papierbelieferung sogar überhaupt nicht erreichbar war.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Büchse.

J.-Nr. 1193 (Dez. I).

#### Kirchliche Rundfunkarbeit.

Riel, den 16. Januar 1947.

Der Nordwestdeutsche Rundfunk sendet ab 1. Januar 1947 jeden Sonntag kirchliche Nachrichten von 9.05 bis 9.15, davon fünf Minuten evangelische und fünf Minuten katholische Nachrichten. Die Presse- und Rundfunkstelle der Hamburgischen Landeskirche unterstützt den Nordwestdeutschen Rundfunk bei dieser Sendung. Die Kirchenleitung hat für unsere Landeskirche die Aufgaben der kirchlichen Rundfunkarbeit Propst Hansen-Petersen in Hamburg-Volksdorf übertragen, der vom Rundfunkbeirat in den Arbeitsausschuß gewählt worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Büchse.

J.-Nr. 656 (Dez. I)

#### Beschäftigung von Schwerbeschädigten.

„In dem Rundschreiben vom 29. 10. 1946 — I B 11/2008/833/46 — war darauf hingewiesen worden, daß Schwerbeschädigte, die für eine Einstellung im öffentlichen Dienst in Frage kommen, bei der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte in Hamburg, Große Bleichen 23, anzufordern sind. Diese Stelle ist nur für den Bereich der Hansestadt Hamburg tätig.

Für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein ist die Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte beim Ministerium für Volkswohlfahrt in Riel, Gartenstraße 7, zuständig.

Diese Stelle ist in großer Sorge darüber, wie den in Schleswig-Holstein vorhandenen rd. 12 000 erwerbslosen Schwerbeschädigten durch Zuweisung von Beschäftigung geholfen werden kann.

Bei der Einstellung neuer Kräfte ist in jedem Fall durch Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die Besetzung dieser Stelle mit einem Schwerbeschädigten möglich ist. Es muß die selbstverständliche Ehrenpflicht aller Stellen sein, hier alles zu tun, um die Einstellung von Schwerbeschädigten tatkräftig zu fördern.“

Riel, den 21. Januar 1947.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 47) geben wir vorstehendes Rundschreiben der Landesregierung — Ministerium des Innern — vom 13. Januar 1947 zur Beachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Büchse.

J.-Nr. 941 (Dez. I)

#### Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde  
Kronshagen, Propstei Riel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Rör-

perschaften der Kirchengemeinde Jacobi-West in Riel und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Riel in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Landgemeinden Kronshagen und Ottendorf werden aus der Kirchengemeinde Jacobi-West in Riel ausgepfarrt und unter dem Namen Christusgemeinde Kronshagen zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

#### § 2

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jacobi-West in Riel mit dem Sitz in Kronshagen geht mit ihrem Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde über.

#### § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1946 in Kraft.

Riel, den 27. November 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Carstensen.

Riel, den 16. Januar 1947.

Vorstehende Urkunde bringen wir, nachdem unter dem 10. Januar 1947 die staatliche Genehmigung erteilt ist, hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Carstensen.

J.-Nr. 503 (Dez. II)

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Riel, den 28. Januar 1947.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mithstedt, Propstei Hufum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hufum einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Bewerbungsschluß beim Synodalausschuß 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung.

J.-Nr. 1364 (Dez. II)

#### Ausschreibung zweier Kirchenmuffierstellen.

Riel, den 25. Januar 1947.

Die hauptberufliche Kirchenmuffierstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt soll mit Bewerbungsfrist bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Ausgabe dieses Stücks des Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. zum 1. April 1947 neu besetzt werden. Entschädigungen nach der Vergütungsgruppe VII der LÖL. Die Bewerbung ist offen für Inhaber der Bescheinigung B und Kirchenmuffier;

die die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Bescheinigung erfüllen (vgl. Verordnung vom 8. Oktober 1940 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1941, S. 49).

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand in Eidelstedt, Hamburg-Eidelstedt, Dorfstraße 25, zu richten.

S.-Nr. 1153 (Dez. I)

Riel, den 6. Februar 1947.

Die hauptberufliche Kirchenmufflerstelle der Kirchengemeinde Eäernförde soll neu besetzt werden. Vergütung nach der Gruppe VII der E.O.L. Bewerber, welche die mittlere Prüfung bestanden haben müssen (Bescheinigung B), wollen ihre Bewerbung bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchl. Ges. und Verordnungsblattes an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Propst Steffen in Eäernförde, einreichen.

S.-Nr. 1660 (Dez. I)

#### Kirchenbücher.

Vom Landeskirchenamt können an Kirchengemeinden noch einige wenige Taufregister und Trauregister abgegeben werden.

S.-Nr. 1636 (Dez. I)

#### Fernsprechanruf des Landeskirchenamts.

Riel, den 4. Februar 1947.

Die unter dem 4. Juli 1946 (S.-Nr. 9008) — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1946 S. 23 — bekanntgegebene Rufnummer ist in Fortfall gekommen.

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt ist ab sofort nur unter den Nummern

2 44 42 und 2 44 43

fernmündlich zu erreichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bü r k e.

S.-Nr. 1754 (Dez. I)

#### Fotokopierung von Kirchenbüchern.

Riel, den 5. Februar 1947.

Mit dem Dienstgebäude des Landeskirchenamts ist im Januar 1944 auch die hier eingerichtete Bildstelle ein Opfer des Bombenangriffs geworden. Eine Fotokopierung von Kirchenbüchern mit eigenem Gerät wird daher in absehbarer Zeit vermuthlich nicht erfolgen können. Andererseits ist die Fotokopierung vor allem der alten nur als Unikate vorhandenen Kirchenbücher jetzt nicht weniger notwendig als vor dem Kriege. Aus diesem Grunde hat sich das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Firma Gebrüder Gatermann in Duisburg-Hamborn, Kaiser-Wilhelm-Str. 305, in Verbindung gesetzt, die über eine langjährige, fachtechnische Erfahrung verfügt und das erforderliche Material besitzt. Diese Firma ist bereit, laufend Kirchenbücher mit der gebotenen Sorgfalt zu fotokopieren. Mit der Fotokopieranstalt ist eine Buchbinderei verbunden, die in sachgerechter Weise die Kirchenbuchfotokopien einbindet sowie auch beschädigte Kirchenbuchseiten durch Pergamin-Vettung konserviert. Der Preis ist — jedenfalls im Vergleich zu den Unkosten der Fotokopierung seinerzeit im Landeskirchenamt — verhältnismäßig hoch. Die Filmaufnahme einschließlich Paginieren sowie Durchsicht und Beschreibung des Buches kostet 10 Rpf., die Vergrößerung auf Din A 4 32 bis 35 Rpf. je Blatt.

Die Fotokopierung der Kirchenbücher erfolgt in Duisburg-Hamborn. Die Hin- und Rücksendung darf nur durch Boten erfolgen. Dieses geschieht zweckmäßig in der Weise, daß Kirchengemeinden, die Kirchenbücher fotokopieren lassen wollen, sie durch Boten im Landeskirchenamt abgeben, von wo die Kirchenbücher von Zeit zu Zeit seitens der Firma Gatermann mit einem Wagen abgeholt und wohin sie nach der Fotokopierung wieder durch einen Wagen zurückgebracht werden. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, daß ein Bote unmittelbar zu der Firma mit den Kirchenbüchern entsandt wird, der dort auf die Fotokopierung warten und die Kirchenbücher nach der Fotokopierung wieder mit zurücknehmen kann.

Wir empfehlen den Propsteikirchenbuchämtern und Kirchengemeinden dringend, zu prüfen, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Wir betrachten es nach wie vor als das erstrebenswerte Ziel, daß sämtliche Kirchenbücher in doppelter Ausfertigung vorliegen sollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bü r k e.

S.-Nr. 720 (Dez. III)

## PERSONALIEN

#### Bestätigt:

Am 15. November 1946 die Berufung des Pastors Hermann Fischer in Brunstorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunstorf, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 20. Dezember 1946 die Berufung des Pfarramtskandidaten Armin Lembke in Rasseedorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Propstei Oldenburg.

#### Berufen:

Am 29. November 1946 der Pastor Klaus Brehmer in Großenbrode in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenbrode, Propstei Oldenburg;

am 29. November 1946 der Pastor Herbert Degenhardt, z. Z. in Friedrichstadt, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Propstei Schleswig;

am 29. November 1946 der Pastor Helmut Hardt in Torneß in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haseldorf, Propstei Pinneberg;

am 29. November 1946 der Pastor Paul Lehmann, bisher in Pinneberg, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niensstedten mit dem Amtssitz in Hamburg-Osdorf, Propstei Pinneberg;

am 1. Dezember 1946 der Pastor Hans Walter Hölstein, bisher in Krusenborn, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gattorf, Propstei Hütten;

am 1. Dezember 1946 der Pastor Dietrich Piening, bisher in Breklum, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drelsdorf, Propstei Hufum-Bredstedt;

- am 11. Dezember 1946 der Pastor Hans Rohlfz, bisher in Wülftrup (Dänemark), mit Wirkung vom 3. November 1946 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Rantzau;
- am 20. Dezember 1946 der Pastor Alfred Schürmann in Eichede in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichede, Propstei Stormarn;
- am 24. Dezember 1946 der Pastor Bruno Brombach, z. Z. in Kiel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Luther-West in Kiel, Propstei Kiel;
- am 24. Dezember 1946 der Pastor Oskar Matthaei, z. Z. in Heidrege bei Uetersen, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen mit dem Sitz in Moorege, Propstei Pinneberg;
- am 10. Januar 1947 der Pastor Johannes Thießen, bisher in Mildstedt, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brestlum, Propstei Hufum-Bredstedt;
- am 13. Januar 1947 der Pastor Richard Blonski, z. Z. in Koldenbüttel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koldenbüttel, Propstei Eiderstedt;
- am 13. Januar 1947 der Pastor Gerhard Roos, bisher in Rendsburg-St. Marien III (Schacht-Uudorf), in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kelling, Propstei Pinneberg;

#### Eingeführt:

- Am 14. Juli 1946 der Pastor Prof. D. Walter Büld in die 1. Pfarrstelle der Friedensgemeinde Altona, Propstei Altona;
- am 14. Juli 1946 der Superintendent Georg Gramlow als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Petri, Propstei Flensburg;
- am 18. August 1946 der Pastor Ulrich Krüger in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt mit dem Amtssitz in Harrislee, Propstei Flensburg;
- am 8. September 1946 der Pastor Horst Enslin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek;
- am 8. September 1946 der Pastor Arnold Lensch in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen;
- am 15. September 1946 der Pastor Hans Just in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg;
- am 22. September 1946 der Pastor Dr. Joseph Busse in die 2. Pfarrstelle (Lurup) der Kirchengemeinde Nienstedten, Propstei Pinneberg;
- am 22. September 1946 der Pastor Lic. Gerhard Ehrenforth in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ikehoe, Propstei Münsterdorf;
- am 22. September 1946 der Pastor Bernhard Speck in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterhever, Westerhever und Poppenbüll, Propstei Eiderstedt;
- am 13. Oktober 1946 der Pastor Martin Pohl in Tönning in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Propstei Eiderstedt;
- am 20. Oktober 1946 der Pastor Karl Diestel in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf a. St., Landesuperintendentur Lauenburg;

- am 20. Oktober 1946 der Pastor Rudolf Hoffmann in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husby, Propstei Nordangeln;
- am 27. Oktober 1946 der Pastor Alois Baier in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis a. Föhr, Propstei Südtondern;
- am 27. Oktober 1946 der Pastor Dr. Hans-Werner Jensen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln;
- am 27. Oktober 1946 der Pastor Johannes Moriken in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel;
- am 3. November 1946 der Pastor Friedrich Hansen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pellworm-Alte Kirche, Propstei Hufum-Bredstedt;
- am 3. November 1946 der Pastor Johannes Rohwedder in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quidborn, Propstei Pinneberg;
- am 10. November 1946 der Pastor Hans Beiderwieden in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Groß- und Kleinsolt, Propstei Nordangeln;
- am 10. November 1946 der Pastor Frithjof Carstensen in die Pfarrstelle für Seemannsmission in Hamburg-Altona;
- am 1. Dezember 1946 der Pastor Walter Lenke in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlamersdorf, Propstei Segeberg;
- am 8. Dezember 1946 der Pastor Hans Claußen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quern, Propstei Nordangeln;
- am 12. Januar 1947 der Pastor Herbert Degenhardt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Propstei Schleswig;
- am 19. Januar 1947 der Pastor Helmut Harbt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hafeldorf, Propstei Pinneberg;
- am 19. Januar 1947 der Pastor Oskar Matthaei in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1947 Pastor Peter Adamsen in Hamburg-Altona, St. Johannis IV (Ost).

#### Gestorben:

- Im Juni 1946 in russischer Kriegsgefangenschaft Pastor Herbert Peseke in Neufkirchen (Südtondern);
- am 7. Dezember 1946 Pastor i. R. Andreas Bodt in Flensburg, zuletzt bis zu seiner am 1. Mai 1929 erfolgten Zurrufbesetzung Pastor der Kirchengemeinde Handewitt (2. Pfarrstelle in Harrislee);
- am 8. Januar 1947 Pastor i. R. D. Carl Matthiesen in Flensburg, zuletzt von 1910 bis zu seiner am 1. Oktober 1934 erfolgten Zurrufbesetzung Pastor und Rektor der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg.